

betrifft sicherheit

Informationen der Berufsgenossenschaft der
Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft



Verkehrssicherheit - Arbeitsplatz Auto



BGFW

Berufsgenossenschaft
der Gas-, Fernwärme-
und Wasserwirtschaft

- Seite 2** Sozialwahlen 2005 abgeschlossen – Selbstverwaltung ist praktizierte Demokratie
- Seite 4** Ergebnis Sozialwahlen 2005
- Seite 6** kurz berichtet
- Seite 7** bsg-urteile
- Seite 8** Der neue Gefahrtarif
- Seite 9** Krank durch Stress am Arbeitsplatz
- Seite 10** Schnee und Glätteis – Räum- und Streupflicht des Unternehmens
- Seite 11** Zuständigkeit für Biogasanlagen
- Seite 12** Verkehrssicherheit – Arbeitsplatz Auto
- Seite 17** A + A 2005
- Seite 18** Tödlicher Unfall bei Arbeiten an einer Gasleitung
- Seite 19** Beispielsammlung Explosionschutzmaßnahmen bei der Arbeit im Bereich von abwassertechnischen Anlagen
- Seite 20** Die BGFW dreht neue Filme
- Seite 21** Neu: BG-Regel (BGR A1) Grundsätze der Prävention
- Seite 21** Umgang mit MDS-Blasen
- Seite 22** Report „Innenraumarbeitsplätze“

betrifft **sicherheit**

Informationen der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft.

betrifft sicherheit, Ausgabe 4/2005, 34. Jahrgang

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf, Ruf 0211-9335-0. Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Direktor Axel Apsel. Nachdruck mit Quellenangabe und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Herausgeber gestattet. Verlag und Anzeigen: Vereinigte Verlagsbetriebe GmbH & Co. KG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg. Gestaltung: Christian Beck. Abbildungen, Darstellungen, Fotos: DVR, Bonn, E.ON Ruhrgas AG, Essen, Studio Pur Fotogen, Berlin sowie die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Düsseldorf. Druck: Main-Echo, Aschaffenburg. Für Mitglieder und Versicherte der Berufsgenossenschaft ist der Bezugspreis im Mitgliederbeitrag enthalten.



Sozialwahlen 2005 abgeschlossen Selbstverwaltung ist praktizierte Demokratie

Die konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Selbstverwaltungsorgane der BGFW – Vertreterversammlung und Vorstand – fanden am 27. und 28. Oktober 2005 in Berlin statt.

Wichtigste Tagesordnungspunkte der neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung war die Wahl des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie die Wahl des Vorstandes.

Vertreterversammlung und Vorstand

Die Vertreterversammlung ist das oberste Selbstverwaltungsgremium der BGFW. In ihr sind zu gleichen Teilen Versicherte und Arbeitgeber vertreten. Sie ist das „gesetzgebende“ Organ der BGFW. Sie wählt den ebenfalls paritätisch besetzten Vorstand, der exekutive Aufgaben wahrnimmt.

Die Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane sind im Einzelnen in der Satzung der Berufsgenossenschaft festgelegt, ebenso die Zahl ihrer Mitglieder.

Durch die weitgehenden Kompetenzen dieser beiden Selbstverwaltungsorgane haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber direkten Einfluss auf die Finanz- und Leistungspolitik der BGFW. Sie haben die Möglichkeit, entscheidend mitzubestimmen und dadurch die Sozialversicherung wirksam, unbürokratisch und wirtschaftlich zu gestalten.

Ausschüsse

Damit die Arbeit in der Selbstverwaltung rationell erledigt werden kann, ist diese arbeitsteilig organisiert. Hierzu werden verschiedene Ausschüsse gebildet:

Rechnungsprüfungs-Ausschuss, Haushalts-Ausschuss, Satzungs-Ausschuss, Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit, Ausschuss für das Beitragsnachlassverfahren, Ausschuss für die Aufstellung des Gefahrtarifes, Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Ordnungswidrigkeiten-Ausschuss, Regress-Ausschuss, Personal-Ausschuss, Bau-Ausschuss, Arbeitskreis Präventionsstrategien. Von besonderer Bedeutung für Versicherte

und Arbeitgeber sind die Renten- sowie die Widerspruchs- und Einspruchs-Ausschüsse. Sie sind ebenfalls paritätisch mit je einem Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber aus der Vertreterversammlung besetzt.

Friedenswahl

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane werden alle sechs Jahre durch allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung, die „Sozialwahlen“ gewählt.

Um die Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen, war 2005 – wie in der Vergangenheit – keine „echte“ Wahlhandlung nötig. Die vorschlagsberechtigten Sozialpartner hatten sich darauf geeinigt, nicht mehr Bewerber in ihren Listen aufzustellen, als Mitglieder zu wählen sind.

Die Zusammensetzung von Vertreterversammlung und Vorstand ist der Aufstellung auf Seite 4/5 zu entnehmen; die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 229 vom 3. Dezember 2005, Seite 16466.

120 Jahre BGFW

Bei der Abschiedsveranstaltung für die auscheidenden Mitglieder aus Vorstand und Vertreterversammlung nahmen einige Vorträge Bezug auf den Geburtstag der BGFW. Die Vizepräsidentin des Bundesversicherungsamtes BVA Sylvia Bohlen-Schöning erinnerte in ihrem Grußwort an die 120



jährige Erfolgsgeschichte der Berufsgenossenschaften: Es bedurfte permanenter Anpassungsprozesse, um die Leistungsfähigkeit des Systems auf dem Stand zu halten, den die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Wandel der Zeiten jeweils erforderten. Sie sei überzeugt davon, dass gerade diese Konstruktion der betrieblichen Unfallversicherung und Prävention anderen denkbaren Systemen, insbesondere einer Privatisierung der Unfallversicherung, überlegen sei.

Die Rolle des BVA bei den erfolgten Fusionen von Berufsgenossenschaften sieht Sylvia Bohlen-Schöning nicht nur in der Beratungstätigkeit. Aktive Hilfestellung könne auch dadurch erfolgen, dass die Einhaltung



Dirk Reitis, Vorsitzender des Wahlausschusses, eröffnet die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung.

getroffener Vereinbarungen zwischen den Fusionspartnern überwacht werde, wenn die Fusion einmal erfolgt sei. Allerdings sehe das BVA Fusionen keineswegs als Selbstzweck an. Die Größe einer Berufsgenossenschaft oder eines Sozialversicherungsträgers schlechthin stelle noch keinen Vorteil dar. Eine Fusion müsse „etwas bringen“, und zwar insbesondere den Versicherten und den Unternehmen. Ein entscheidender Beitrag für den Erfolg des bestehenden Unfallversicherungssystems sei der Branchenbezug. Der Auftrag einer Berufsgenossenschaft sei so eng mit den Eigenarten einer Branche verknüpft (Arbeitsschutz, Prävention, Berufskrankheiten), dass die Kernkompetenz beachtet werden sollte. Damit seien nach Auffassung des BVA der Fusionstendenzen bei den Berufsgenossenschaften „natürliche Grenzen“ gesetzt. Die betroffenen Unternehmen und Versicherten und auch

Gerhard Höper, Vorsitzender des Vorstands der BGFV, und die Vizepräsidentin des BVA Sylvia Bohlen-Schöning.



Vergangenheit und Zukunft der BGFV sind die Themen des Hauptgeschäftsführers Axel Apsel.

die Selbstverwaltung müssten sich letztlich auch in einem neuen Träger wiederfinden.

Den Wandel selbst gestalten

Der Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften HVBG Dr. Joachim Breuer sprach ebenfalls über die bereits erfolgten und weitere zu erwartende organisatorische Veränderungen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Unter der Überschrift „Den Wandel selbst gestalten“ wird die Mitgliederversammlung des HVBG ein richtungweisendes Positionspapier verabschiedet. Auch in diesem Papier wird das Branchenprinzip als entscheidendes Strukturmerkmal genannt. Ziel einer effizienten Unfallversicherung ist nicht das Streben nach einer bestimmten Anzahl oder Größe ihrer Trägerorganisationen. Notwendig ist eine für Versicherte und Unternehmen nachvollziehbare Aufgabenerledigung, die dem Auftrag



Der Vorsitzende der Vertreterversammlung Günter Mischke verabschiedet die ausscheidenden Mitglieder der Selbstverwaltung.

der gesetzlichen Unfallversicherung gerecht wird und hohe Qualität mit Wirtschaftlichkeit verbindet. Zugleich wird den Bestrebungen entgegen getreten, die gesetzliche Unfallversicherung zu zentralisieren oder zu regionalisieren.

Neuordnung des Rentenrechts

Ein weiteres Positionspapier dient insbesondere der Standortbestimmung im Leistungsrecht. Das Für und Wider des Versicherungsschutzes für Wegeunfälle wird diskutiert. Letztlich überwiegen die Gründe dafür, die seit 80 Jahren bestehende Versicherung für Wegeunfälle durch die gesetzliche Unfallversicherung auch in Zukunft aufrecht zu erhalten. Ansätze für eine Reform werden zum Beispiel in einer klaren Abgrenzung des versicherten vom nicht versicherten Bereich bei Wegeunfällen gesehen; ausgeschlossen sein sollen außerdem Risiken, die der Verletzte selbst geschaffenen hat. Ein Kernpunkt der aktuellen Reformüberlegungen ist die Neuordnung des Rentenrechts der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine zielgenauere Entschädigung und eine besser begründete Abgrenzung zwischen Unfallversicherung und Rentenversicherung sollten geprüft werden. Grundsätzlich muss die Rentenbemessung auch weiterhin der Ablösung der Unternehmerhaftpflicht und



Der neu gewählte stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung Stephan Schwarz nimmt die Glückwünsche des Plenums entgegen.

dem Schadensersatzprinzip Rechnung tragen. Der Vorschlag, kleinere Renten mit einer angemessenen Einmalzahlung auszugleichen, stellt langfristig eine Kapitalisierung und damit eine Verringerung der „alten Lasten“ dar. Und gerade der solidarische Lastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften war in der Vergangenheit Anlass für tiefgreifende organisatorische Veränderungen und wird auch zukünftig im Mittelpunkt kontroverser Diskussionen stehen.

Unseren Lesern wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und ein frohes neues Jahr 2006.

ERGEBNIS SOZIALWAHLEN 2005

I. VERTRETERVERSAMMLUNG

Vorsitzender: Mischke, Günter (V) bis 31.12.2005, anschließend kalenderjährlich wechselnd
stv. Vorsitzender: Schwarz, Stephan (A)

A. VERTRETER DER VERSICHERTEN

LFD.-NR.	NAME	VORNAME	GEBURTSJAHR	WOHNUNG	WOHNORT
a) Mitglieder					
01.	Mischke	Günter	1949	Hagener Straße 83	24148 Kiel
02.	Bernhard	Ingetraud	1953	Ulmenweg 3	67259 Großniedesheim
03.	Knorr	Hans-Georg	1954	Kügelgenweg 38	01108 Dresden
04.	Großkopf	Günter	1952	Pfaffenholz 19	98693 Ilmenau
05.	Nickels	Wolfgang	1946	Neuengammer Hinterdeich 38 A	21037 Hamburg
06.	Hauck	Bianka	1970	Rodacher Straße 17	96317 Kronach
07.	Weiler	Bruno	1951	Weinbrennerstraße 61	76185 Karlsruhe
08.	Böhle	Reiner	1960	Eckardtstraße 83	58453 Witten
09.	Müller-Unland	Sabine	1957	Auf der Heide 34	58313 Herdecke
10.	Geiß	Ralf	1951	Spadener Straße 58 b	27578 Bremerhaven
11.	Schörnich	Klaus	1953	Brassertweg 26	40591 Düsseldorf
12.	Fischer	Heinz	1951	Bahnhofstraße 30	13129 Berlin
13.	Thiele	Thomas	1962	Rauchstraße 18 a	13587 Berlin
14.	Ladstätter	Mathias	1954	Thürnagelstraße 28	12555 Berlin
15.	Burgardt	Jürgen	1951	Am Kalkofen 4	66127 Saarbrücken
16.	Jung	Karin	1955	Linkenbacher Straße 3	56307 Dürrholz
b) Stellvertreter					
01.	Simbt	Erika	1958	Sommerweg 27	06116 Halle/Saale
02.	Brenig	Jürgen	1959	Vitalstraße 330	50933 Köln
03.	Haslbeck	Achim	1960	Waisenhausstraße 24	80637 München
04.	Jahr	Werner	1953	Gierenzheimerstraße 16	53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
05.	Kosch	Manfred	1954	Georg-Singer-Straße 41	39128 Magdeburg
06.	Sambas	Gerhard	1956	Speyerer Straße 20	76287 Rheinstetten
07.	Selzer	Thomas	1963	25, Rue Dupont	F-57520 Großbliedestroff
08.	Marrek	Peter	1958	Südstrand 72	26382 Wilhelmshaven
09.	Marowsky	Lutz	1953	Scheibenbergstraße 23	12685 Berlin
10.	Oelrich	Jürgen	1961	Schaluppenweg 2	23558 Lübeck
11.	Schwoboda	Anton	1955	Pfarrsiedlung 23	12355 Berlin
12.	Vierheller	Frank	1961	Mühlweg 107	55128 Mainz
13.	Fürstenau	Olaf	1966	Neuengammer Hausdeich 45	21039 Hamburg
14.	Cieniewicz	Josef	1947	Hagebuttenweg 19	47445 Moers
15.	Amolsch	Angelika	1949	Hegelstraße 3/2	74211 Leingarten

B. VERTRETER DER ARBEITGEBER

a) Mitglieder					
01.	Berge	Wolfgang	1945	Sonnenrain 22	73035 Göppingen
02.	Blaesius	Klaus	1946	Wieblinger Weg 24 c	69123 Heidelberg
03.	Dr. Lehmann	Peter	1948	Amalienweg 4	93142 Maxhütte-Haidhof
04.	Schwarz	Stephan	1951	Limesstraße 16 a	80243 München
05.	Schmidt	Norbert	1961	Genossenschaftsstraße 46	10489 Berlin
06.	Reinhardt	Frank	1943	Stübelallee 5	01307 Dresden
07.	Meyer	Friedrich	1955	Distelbusch 18	42549 Velbert
08.	Zientek	Joachim	1950	Gerauer Straße 75	60528 Frankfurt am Main
09.	Kraft	Reinhard	1947	Helvesanger 18 a	37081 Göttingen
10.	Dr. Steinkamp	Dieter	1960	Zum Kuckeshof 20	47239 Duisburg
11.	Wilhelm	Richard	1949	Im Mittelpfad 1 a	55411 Bingen
12.	Bühning	Wolfgang	1956	Obere Langgasse 24 D	67346 Speyer
13.	Prof. Dr.-Ing. Heinrich	Franz	1951	Collingstraße 116	66424 Homburg
14.	Dr. Gassmann	Uwe	1960	Bristoler Straße 6	30159 Hannover
15.	Wienig	Bernd	1952	Loburger Straße 2	39279 Zeppernick
16.	Kiewall	Peter	1945	Dorfstraße 40	24536 Neumünster
b) Stellvertreter					
01.	Frece	Norbert	1954	Schlägelstraße 60	44628 Herne
02.	Tauchnitz	Christian	1949	Handjerystraße 68	12159 Berlin
03.	Morsch	Sigrid	1941	Beethovenstraße 7	66649 Odenthal



LFD.-NR.	NAME	VORNAME	GEBURTSJAHR	WOHNUNG	WOHNORT
04.	Köngeter	Ulrich	1956	Lindenstraße 2	78050 Villingen-Schwenningen
05.	Ott	Bernhard	1953	Zum Findling 5	04509 Rackwitz
06.	Gutstein	Bärbel	1957	Burgstraße 19/28	14467 Potsdam
07.	Siewior	Klaus-Werner	1956	Liebrechtstraße 87 e	47445 Moers
08.	Schmidt	Gerhard	1952	Stromerstraße 6 a	91126 Schwabach
09.	Bettenhausen	Gundula	1962	Stephensonstraße 51 a	36179 Bebra
10.	Krzosza	Klaus-Dieter	1943	Moorkampshöhe 34	25462 Rellingen
11.	Herzberg	Bernd	1947	Sperberstraße 23	40764 Langenfeld
12.	Kürschner	Manfred	1949	Siedlung 51, OT Oberseifersdorf	02763 Mittelherwigsdorf
13.	Lange	Kurt	1947	Paul-Francke-Straße 14	38302 Wolfenbüttel
14.	Paschmanns	Thomas	1960	Dechant-Janssen-Weg 5	41065 Mönchengladbach
15.	Koschin	Heinz-Peter	1951	Schwarzer Weg 11 a	23617 Stockelsdorf
16.	Nieke	Lutz	1959	Zum Steilufer 66	19065 Görslow

II. VORSTAND

Vorsitzender: Höper, Gerhard (A) bis 31.12.2005 anschließend kalenderjährlich wechselnd
stv. Vorsitzender: Ott, Erhard (V)

A. VERTRETER DER VERSICHERTEN

a) Mitglieder

01.	Ott	Erhard	1953	Paula-Thiede-Ufer 10	10179 Berlin
02.	Neumann	Barbara	1961	Bahnhofstraße 33	24109 Melsdorf
03.	Wefelmeier	Klaus	1950	Am Braunsacker 121	50765 Köln
04.	Schwantje	Joachim	1945	Eugen-Kaiser-Straße 38	61130 Nidderau
05.	Polarczyk	Frank	1952	Flachsbreite 1 E	39128 Magdeburg

b) Stellvertreter

01.	Burkert	Ludwig	1951	Taschnerstraße 52	60388 Frankfurt am Main
02.	Spatz	Uwe	1952	Obergasse 16	68307 Mannheim
03.	Böhnisch	Birgit	1952	Prehnsfelder Weg 2	24537 Neumünster
04.	Hartmann	Rainer	1953	Arno-Nitzsche-Straße 12	04277 Leipzig
05.	Witt	Roland	1963	Dorastraße 15	44625 Herne

B. VERTRETER DER ARBEITGEBER

a) Mitglieder

01.	Höper	Gerhard	1938	Voßberggring 12	45259 Essen
02.	Kistenmacher	Joachim	1945	Redderkamp 43 a	24111 Kiel
03.	Dr. Spie	Ulrich	1953	Huttropstraße 60	45138 Essen
04.	Dr. Vesper	Emil	1946	Bülser Straße 13 b	45964 Gladbeck
05.	Zaiß	Peter	1964	Kirschweg 13	98639 Metzels

b) Stellvertreter

a) = erster Stellvertreter
b) = zweiter Stellvertreter

für lfd. Nr.

1 a)	Streb	Klaus Dieter	1944	Adolf-Leweke-Straße 21	60435 Frankfurt am Main
1 b)	Gebert	Hermann	1946	Fred-Uhlmann-Straße 9	70619 Stuttgart
2 a)	Rex	Michael	1957	Brotgens Gärten 41	38448 Wolfsburg
2 b)	Ludwigs	Jörg-Heinrich	1963	Alte Poststraße 9	49074 Osnabrück
3 a)	Neffgen	Alexander	1970	Huttropstraße 60	45138 Essen
3 b)	Thewalt	Gerd	1954	Ringstraße 88	56191 Weitersburg
4 a)	Böhm	Peter	1947	Billwerder Billdeich 292	21033 Hamburg
4 b)	Domas	Jürgen	1944	Reisstraße 16	65199 Wiesbaden
5 a)	Pennekamp	Rainer	1952	Höherweg 100	40233 Düsseldorf
5 b)	Wölfer	Michael	1960	Trift 4	06484 Ditfurt

Berlin, 28. Oktober 2005

Der Wahlausschuss der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft

Reitis

Apsel

Orlik

Fieseler



Auszeichnung

Bundesverdienstkreuz für Dr. Ulrich Spie

Der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland hat am 21. Juli 2005 das Vorstandsmitglied der BGFW Dr. Ulrich Spie, Personaldirektor der E.ON Ruhrgas AG, ausgezeichnet. Für sein langjähriges Engagement hat der Altenessener jetzt das Bun-



desverdienstkreuz am Bande erhalten. Die hohe Auszeichnung übergab am 21. September 2005 der Oberbürgermeister der Stadt Essen Dr. Wolfgang Reiniger. Gewürdigt wurde neben dem ehrenamtlichen Engagement als Richter in allen Instanzen des Arbeitsgerichts und als Vorstandsmitglied des Landesverbands Essen des deutschen Kinderschutzbunds auch die Tätigkeit im Vorstand der BGFW. Daneben hat sich der nun Geehrte noch in zahlreichen Gremien und durch weitere ehrenamtliche Tätigkeiten hervorgetan. Seit 2001 ist er aktiv tätig im Arbeitskreis für Präventionsstrategien, außerdem Mitglied des Satzungsausschusses und des Regress-Ausschusses.

□ termine

Austellungen, Messen und Tagungen

9. und 10. Februar 2006

20. Oldenburger Rohrleitungsforum
Oldenburg (Institut für Rohrleitungsbau)

7. April 2006 Berlin (Messe)
wat 2006

Wasserfachliche Aussprachetagung des DVGW mit fachbegleitender Ausstellung - WASSER BERLIN



Prävention

Tagung 2005 der Technischen Vertrauensmänner

Die Technischen Vertrauensmänner (TVM) sind ein wichtiges Bindeglied zwischen der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft und den kleinen Unternehmen der Wasserversorgung. Die TVM sind Praktiker aus größeren Unternehmen und ehrenamtlich wie Aufsichtspersonen der BG tätig. Sie helfen mit ihrem reichen Erfahrungsschatz, die Unfallverhütung weiter voranzubringen.

Der Qualifizierung der TVM diene auch in diesem Jahr die am 26. und 27. September durchgeführte Tagung in Eisenach. Auf der Tagesordnung standen interessante Themen wie:

- Die neue Gefahrstoffverordnung; ihre Schutzstufen und ihre Auswirkungen auf die arbeitsmedizinische Vorsorge,
- Inhalte der neuen BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“,
- Neuerungen der BGR 500 Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ oder
- Gefährdungen und Präventionsmaßnahmen bei Grünpflegearbeiten.

Im Rahmen der Tagung wurde dem Erfah-

rungsaustausch der Teilnehmer viel Zeit eingeräumt. Dabei stand das Thema Gefährdungsbeurteilung im Mittelpunkt, das auch Niederschlag in den Gruppenarbeiten der TVM fand.

Warnung

Vorsicht beim Löten von Kupferrohr

Kupfer-Heizungsrohre können beim Hartlöten platzen. Das ergab eine Untersuchung des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BGIA) in Sankt Augustin. Die Gefahr entsteht, wenn Restflüssigkeit in der Leitung durch die Löthitze verdampft, der entstehende Dampf jedoch nicht entweichen kann. Der Dampfdruck im Rohr steigt innerhalb weniger Minuten so stark an, dass das Kupferrohr schließlich platzt.

Unfälle dieser Art sind gefährlich: Der sehr laute Knall beim Bersten des Rohres kann das Trommelfell dauerhaft schädigen und zu einer Lärmschwerhörigkeit führen. Die umherfliegenden Splitterteile wirken wie kleine Geschosse. Verbrühungen sind die Folge des austretenden Wasserdampfes. Weiter Informationen im Internet unter

www.bgfw.de

Anzeige

Versicherungsschutz auf Wegen vom und zum „Dritten Ort“

Versicherungsschutz für Arbeitnehmer besteht nicht nur für das Zurücklegen des unmittelbaren Weges zwischen Arbeitsstätte und Wohnung. Auch der Weg von einem „Dritten Ort“ zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte dorthin kann versichert sein. Als „Dritter Ort“ wird dabei jede Stelle außerhalb der Wohnung bezeichnet, die Ausgangspunkt oder Ziel des Weges von oder zur Arbeitsstätte ist, jedoch nicht auf dem direkten Weg liegt (dies wäre sonst eine Unterbrechung). Wichtig für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass der Weg mit der versicherten Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang steht.

Das BSG hat zur Beurteilung der Frage, ob auf Wegen vom oder zum „Dritten Ort“ Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, folgende Grundsätze aufgestellt:

- Der Aufenthalt am „Dritten Ort“ als Ausgangspunkt des Weges zur Arbeitsstätte oder als Endpunkt des Weges von der Arbeitsstätte muss von wesentlicher Dauer sein, damit der Weg einen selbständigen Charakter erhält.
 - Für die Erheblichkeit des Aufenthaltes am „Dritten Ort“ hat das Bundessozialgericht in Anlehnung an die Zweistundengrenze für Unterbrechungen des Weges festgelegt, dass der Aufenthalt mindestens zwei Stunden betragen muss.
- Das von der gesetzlichen Unfallversicherung zu tragende Risiko darf sich grundsätzlich durch den vom „Dritten Ort“ als Ausgangspunkt zurückgelegten Weg nicht wesentlich erhöhen.

Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist somit:

- Der zurückgelegte oder zurückzulegende Weg unterscheidet sich unter Berücksichtigung aller Umstände nicht rechtserheblich von dem sonst üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.
- Der Weg ist von der Absicht des Versicherten geprägt, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser in seine Wohnung zurückzukehren.

Beispiel: Weg zum „Dritten Ort“

Auf der 50 Kilometer langen Heimfahrt nach Beendigung der Arbeit trat ein Defekt an dem Fahrzeug des Arbeitnehmers auf. Der Kläger fuhr zu seiner Arbeitsstätte zurück, die aber schon geschlossen hatte. Nach einem Anruf machte er sich auf dem Weg zu einer Fachwerkstatt, die den Fehler noch am gleichen Abend beheben wollte. Auf dem Weg dorthin verunglückte er.

Das Bundessozialgericht hat in diesem Falle einen Wegeunfall angenommen, da es den Weg von der Arbeitsstätte zur Fachwerkstatt als versicherten Weg ansah.

Allein der Umstand, dass der Versicherte einen Ort von der Arbeitsstätte aus ansteuert, führt nicht automatisch dazu, dass dieser Ort als „Dritter Ort“, und der Weg dahin damit als versicherter Weg behandelt wird. Abgesehen von der – hier erfüllten – Voraussetzung, dass der Weg zum „Dritten Ort“ in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblicherweise von der Arbeitsstätte aus zurückgelegtem Weg (üblicherweise zur Wohnung) stehen muss, kann Unfallversicherungsschutz nur bestehen, wenn der Aufenthalt an dem „Dritten Ort“ selbst mindestens zwei Stunden dauerte bzw. dauern sollte. Da vorliegend der „Dritte Ort“ (die Kraftfahrzeugwerkstatt) nicht erreicht wurde, ist darauf abzustellen, dass der Versicherte die Absicht gehabt haben muss, mindestens zwei Stunden dort zu verweilen. Dies war erfüllt, da die Reparatur nach Zeugenaussagen mehr als zwei Stunden gedauert hätte.

(BSG-Urteil vom 03.12.2002 – B 2 U 19/02 R)

Beispiel: Weg vom „Dritten Ort“

Der Kläger ist Auszubildender. Während der Ausbildung wohnte er in einer 14 Kilometer entfernten Schulungsstätte. Auch in der 600 Kilometer entfernten Wohnung seiner Eltern, wohin er alle vier Wochen einmal fuhr, verfügte er noch über ein eigenes Zimmer. In der Zeit vom 28. Dezember bis 2. Januar verbrachte er mit seinen Eltern und Geschwistern einen Urlaub in einer Ferienwohnung. Am Morgen des 2. Januars brach er von der Ferienwohnung aus direkt in die 140 Kilometer entfernte Ausbildungsstätte auf, wo um 13:00 Uhr ein Spätdienst beginnen sollte. Auf dem Weg dorthin erlitt er einen Verkehrsunfall.

Der UV-Träger hat die Entschädigung des Unfalles als Wegeunfall abgelehnt. Das Bundessozialgericht hat der Revision des beklagten UV-Trägers stattgegeben und führt hierzu aus, dass der Verkehrsunfall des Klägers sich nicht auf einem versicherten Weg ereignete. Ausgangspunkt des Weges sei nicht die ständige Familienwohnung des Klägers, sondern die Ferienwohnung als „Dritter Ort“ gewesen. Der Weg von dort zur 140 Kilometer entfernten Ausbildungsstätte sei wesentlich davon geprägt gewesen, einen eigenwirtschaftlichen Besuch am „Dritten Ort“ abzuschließen. Er stand nicht in einem angemessenen Verhältnis im Vergleich zu dem üblicherweise zurückgelegten Weg zur Ausbildungsstätte von lediglich 14 Kilometer. Darüber hinaus war der Zweck des Aufenthaltes am „Dritten Ort“,

nämlich die Verbringung der Festtage mit der Familie, nicht zumindest mittelbar mit den Zwecken des Ausbildungsbetriebs zu verbinden. Anders als beim dringenden Arztbesuch, der sich unmittelbar auf die für die versicherte Tätigkeit dringend benötigte körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit auswirkt, war der Aufenthalt in diesem Falle ausschließlich familiären Zwecken untergeordnet. Verrichtungen am „Dritten Ort“, die lediglich der geistigen Anregung, der Entspannung oder der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen, sind nach Auffassung des Bundessozialgerichts bei der Beurteilung der Frage, ob der Weg von Betriebsdienlichkeit geprägt war, nicht zu berücksichtigen.

(BSG-Urteil vom 03.12.2002 – B 2 U 18/02)

Unfall bei der Rückfahrt vom Einsatzort

Berufsgenossenschaft zahlt für Mitfahrer – Klage auf Schmerzensgeld wurde abgewiesen

Wer durch eine betriebliche Tätigkeit einen Unfall von Versicherten des selben Betriebs verursacht, ist zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei der Teilnahme am „allgemeinen Verkehr“ herbeigeführt hat. Ansonsten ist ein Schmerzensgeldanspruch ausgeschlossen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ein Arbeitgeber hatte einigen Mitarbeitern einen firmeneigenen Kleinbus zur Verfügung gestellt, damit sie gemeinsam zum Einsatzort fahren konnten. Auf der Rückfahrt verursachte der fahrende Mitarbeiter einen Unfall. Ein Kollege wurde schwer verletzt. Die Kosten für ärztliche Behandlung und weitere Folgekosten hat die Berufsgenossenschaft übernommen.

Zusätzlich klagte der verletzte Kollege gegen den Fahrer auf Schmerzensgeld. Diesen Anspruch lehnte der Bundesgerichtshof ab. Er qualifizierte die Fahrt als unmittelbar zur betrieblichen Tätigkeit gehörend und damit als versicherten Betriebsweg. Ausschlaggebend waren die gemeinsame Fahrt der Mitarbeiter im firmenfinanzierten Kleinbus, der betriebsangehörige Fahrer, die Möglichkeit zur gleichzeitigen Arbeitsaufnahme und ein reibungslos gestalteter Arbeitsablauf. Dies rechtfertigt eine Zuordnung zum betrieblichen Risikobereich und damit die Anwendung der besonderen Haftungsbeschränkungen im Unfallversicherungsrecht.

- Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.12.2003 – VI ZR 349/02 –

1. Januar 2006

Der neue Gefahrntarif

Das Bundesversicherungsamt hat den neuen Gefahrntarif der BGFW so genehmigt, wie ihn die Vertreterversammlung am 28. Oktober 2005 beschlossen hat. Er wird am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Der Gefahrntarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Jahren. Somit endet der zur Zeit gültige Gefahrntarif für die Berechnung der Beiträge für die Jahre ab 2000 am 31. Dezember 2005. Für die Berechnung des Beitrags für das Jahr 2005 gelten also noch die Gefahrklassen des alten Gefahrntarifs.

Die der BGFW zugehörigen beitragspflichtigen Unternehmen sind in den letzten Tagen für die gesamte Laufzeit des Gefahrntarifs neu veranlagt worden.

Sinn und Zweck des Gefahrntarifs ist es, die Beiträge der Unternehmen nach dem Grad der Gefährdung abzustufen. Gleichzeitig wird ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen Unfälle und Kosten zu vermeiden.

Die Gefahrklasse gibt den Grad der Unfallgefahr in einem Unternehmenszweig wieder. Sie berechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen zu den Entgeltsummen des Unternehmenszweiges, bezogen auf 1000 Euro Entgelt. Grundlage für den neuen Gefahrntarif bilden die Entschädigungsleistungen und Entgeltsummen des Beobachtungszeitraumes 1999 bis 2004.

Eine Analyse der Daten belegt den anhaltenden Trend von der Produktions- zur Dienstleistungsgesellschaft. Dies wird deutlich in einer Zunahme der Entgelte im Verwaltungsbereich und spiegelt sich in der Verlagerung von Arbeitsunfällen hin zu Wegeunfällen und Berufskrankheiten.

Was hat sich geändert ?

Die Belastungsverhältnisse der Unternehmenszweige Gasversorgung/Wasserverteilung sowie des kaufmännischen Teils haben sich kaum verändert, so dass die Gefahrklassen in gleicher Höhe bestehen bleiben. Bei den Unternehmenszweigen Wassergewinnung und Fernwärmeversorgung hingegen machte die Verschlechterung der Belastungsverhältnisse eine Anhebung der Gefahrklassen erforderlich. Beim Unternehmenszweig Abwasserentsorgung konnte die Gefahrklasse aufgrund der günstigen Entwicklung um rund 29 Prozent gesenkt werden.

Bezogen auf die Entgeltsumme bleiben die Gefahrklassen für 86,5 Prozent der Unternehmenszweige konstant oder werden gesenkt.

Spartenübergreifender Netzbetrieb

In der vergangenen Gefahrntarifperiode hat sich bei einer Reihe von Unternehmen der Versorgungswirtschaft ein struktureller Wandel vollzogen. Die bisherige Trennung

nach Sparten für die Bereiche Strom-, Gas-, Wasser- und Nah-/Fernwärmeversorgung wurde aufgegeben und ein spartenübergreifender Netzbetrieb gebildet. Wie tiefgreifend diese Änderung ist, wird an der Schaffung neuer Berufsbilder, wie dem Netzmonteur, Netzmeister, Netzingenieur, deut-

sicherten und damit auch die Entgeltsumme weiter abgenommen. Parallel dazu sind die Aufwendungen für Entschädigungsleistungen insbesondere für Berufskrankheiten gestiegen; d. h. ein schrumpfender Unternehmenszweig hat bei rückläufigen Entgelten noch Belastungen aus zurückliegender

GEFAHRTARIF- STELLE	BEZEICHNUNG	GEFAHRKLASSEN IN DEN JAHREN		
		1994 BIS 1999	2000 BIS 2005	AB 2006
1	Spartenübergreifender Netzbetrieb	-	-	3,8
2	Gasversorgung/ Wasserverteilung	6,0	6,0	6,0
3	Wassergewinnung	3,7	3,7	3,8
4	Abwasserentsorgung	5,4	6,3	4,5
5	Kaufmännischer und verwaltender Teil	0,8	0,8	0,8
6	Fernwärmeversorgung	3,7	4,9	6,6

lich.

Auf diese Veränderung hat die BGFW reagiert. Für Unternehmen, die die Spartengliederung aufgegeben haben, ist ein neuer technischer Unternehmenszweig – Spartenübergreifender Netzbetrieb – eingerichtet. Die Zahl der Versicherten in diesem Unternehmenszweig hat in den letzten Jahren eine stabile Größe erreicht, so dass er im neuen Gefahrntarif als eigene Gefahrntarifstelle mit der Gefahrklasse 3,8 aufgenommen wurde.


Gründe für die Veränderung der Gefahrklassen

Die Anpassung der Gefahrklassen für den Unternehmenszweig Wassergewinnung von 3,7 auf 3,8 liegt im normalen Schwankungsbereich. Beim Unternehmenszweig Fernwärmeversorgung hat die Zahl der Ver-

Zeit zu tragen. Diese Konstellation führt dazu, dass die Gefahrklasse angepasst werden musste.

Bei dem Unternehmenszweig Abwasserentsorgung ist sowohl Versichertenzahl als auch Entgeltsumme relativ stabil geblieben. Die Entschädigungslast, insbesondere aus den Berufskrankheiten, ist im Beobachtungszeitraum gesunken, so dass die Gefahrklasse von 6,3 auf 4,5 gesenkt werden konnte.

Hinweis:

Der neue Gefahrntarif ist nach den gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen. Der vollständige Text ist im Bundesanzeiger Nummer 221 vom 23. November 2005, Seite 16138 und Nr. 236 vom 30. November 2005, Seite 16310 abgedruckt und auch im Internet unter www.bgf.w.de zu finden. 



stättenverordnungen enthalten bereits verbindliche und wirkungsvolle Regelungen, die alle Beteiligten dazu verpflichten, auch den Faktor „Stress“ bei der Planung und Umsetzung der Arbeit zu berücksichtigen. Schon vermeintliche Kleinigkeiten wie eine den jeweiligen Erfordernissen angepasste Beleuchtung oder ein wirksamer Lärmschutz können ihren Beitrag dazu leisten, dass die Stressoren in ihrer Gesamtheit so gering wie möglich gehalten werden. Auch eine Optimierung einzelner Arbeitsabläufe sowie die Beseitigung organisatorischer Mängel tragen dazu bei, dass der einzelne Mitarbeiter nicht unnötigen Stressfaktoren ausgesetzt ist. Regelmäßige und offene Vor-Ort-Gespräche hierüber können die Arbeitsbedingungen verbessern. Die langfristig negativen Folgen des Stresses am Arbeitsplatz machen es notwendig und lohnenswert sich dem Problem rechtzeitig und effektiv entgegenzustellen. Dieses Bewusstsein rückt auch bei der Umsetzung vieler EG-Rahmen-Richtlinien immer weiter in den Vordergrund. Zahlreiche aktuelle Studien und Forschungsprojekte haben zum Ziel, wirksame und praxisgerechte Vermeidungsstrategien zu entwickeln.

Krank durch Stress am Arbeitsplatz

Stress... lass nach - das steht bei vielen Beschäftigten ganz oben auf der Wunschliste. Stress gehört zum Alltag und insbesondere auch zum Arbeitsumfeld vieler Menschen und stellt schon lange kein Problem nur einzelner geplagter Manager mehr dar.

In der Arbeitswelt ist ein Strukturwandel festzustellen, der mit ständig neuen oder wechselnden Arbeitsaufgaben, steigendem Zeitdruck und Mehrarbeit einhergeht. Auch die Angst um den einstmals so vermeintlich sicheren Arbeitsplatz führt dazu, dass Menschen immer häufiger Stresssituationen ausgesetzt sind. Dieses geht auf Dauer nicht spurlos vorüber. Schätzungen zur Folge soll Stress nach Rückenschmerzen mittlerweile das zweitgrößte berufsbedingte Gesundheitsproblem darstellen. Über ein Viertel aller Beschäftigten soll nach eigener Beurteilung mittlerweile regelmäßig Stress am Arbeitsplatz ausgesetzt sein. Die hierdurch verursachten Kosten werden allein im Gebiet der EU auf mindestens 20 Milliarden Euro jährlich geschätzt.

Folgen von Stress sind vielfältig

Erste Anzeichen gehen oft mit dem Gefühl einer Erschöpfung und Daueranspannung einher und sollten ernst genommen werden. Konzentrationsdefizite und spürbare Leistungsschwankungen sind bereits die Folge. Sofern der Stress langfristig andauert, drohen häufig massive gesundheitliche Probleme. Diese können sich in zahlreichen ernsthaften Erkrankungen niederschlagen. Neben Herz-Kreislauf-Erkrankungen können Störungen des Verdauungssystems, des Nervensystems, der Atmung oder auch der Psyche auftreten. Beschwerden im Hals-

Nackenbereich werden ebenfalls in Zusammenhang mit Stress geschildert. Auch das Suchtverhalten wird durch Stresseinflüsse negativ beeinflusst. Erhöhter Alkohol- und Zigarettenkonsum sowie der Missbrauch von Medikamenten können die Folge sein. Stress hat aber nicht nur individuellen Einfluss auf die Gesundheit jedes Einzelnen, der hiervon betroffen ist – auch in den Unternehmen wirken sich die negativen Folgen des Stresses unmittelbar aus. Nicht nur die Qualität und Quantität der Arbeit lassen nach und längere krankheitsbedingte Arbeitsausfälle entstehen; durch mangelnde Konzentration kann es auch direkt zu kritischen Situationen oder gar Unfällen kommen, die ohne den Faktor „Stress“ vermeidbar gewesen wären.

Daher liegt eine optimale Stressvermeidung und -bewältigung im Interesse aller Beteiligten.

Präventionsauftrag

Die Berufsgenossenschaften haben als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen aktiven Präventionsauftrag, in dem die Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren wesentliches Ziel ist. Sie sind kompetente Ansprechpartner, wenn es um die Beseitigung der so genannten „Stressoren“ geht; das sind die eigentlichen Auslöser des Stresses.

Im Zusammenspiel aller beteiligten Stellen gilt es, die Auslöser des Stresses zu erkennen, zu benennen und zu analysieren. Gemeinsam mit allen Betroffenen sind Lösungen zu suchen, die bereits im Vorfeld das Entstehen von Stressfaktoren minimieren oder vermeiden können.

Das Arbeitsschutzgesetz sowie die Arbeits-

Stress versichert?

Eine Diskussion, ob die gesundheitlichen Folgen des arbeitsbedingten Stresses in die Berufskrankheitenliste aufzunehmen sind, wird bereits geführt. Zur Zeit jedoch gibt es keine Berufskrankheit „Erkrankungen durch



Stress“. Auch eine Anerkennung „wie eine Berufskrankheit“ ist nicht möglich, da es keine konkreten und gesicherten Anhaltspunkte dafür gibt, dass bestimmte Berufsgruppen in einem erheblich höheren Maße gefährdet sind, an den Folgen von Stress zu erkranken als die übrige Bevölkerung. Dies haben in der Vergangenheit die Sozialgerichte durch zahlreiche Urteile immer wieder bestätigt.



Schnee und Glatteis

Räum- und Streupflicht des Unternehmens

Jedes Jahr erwischt es uns kalt: auf die plötzlich einsetzende Schnee- und Eisglätte sind meist weder Fußgänger, Autofahrer noch die Grundstückseigentümer vorbereitet.

Erst nach dem ersten Schnee oder Glatteis werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen – oftmals also erst nach Unfällen. Dabei ist jeder Grundstückseigentümer für seine Grundstücksflächen oder Gebäude verantwortlich. Die sogenannte Verkehrssi-

cherungspflicht verpflichtet jeden, der ein Grundstück oder Gebäude zugänglich macht dafür zu sorgen, dass befugte Personen nicht durch vorhersehbare Gefahren oder Ereignisse Schäden erleiden. Die öffentlichen Grundstückseigentümer (Städte und Gemeinden) übertragen für die öffentlichen Gehwege diese Verpflichtung in der Regel durch ihre Satzungen auf die Anlieger, also die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Diese wiederum können die Verpflichtungen und damit die Maßnahmen und Arbeiten einem Mieter

oder einem Reinigungsunternehmen übertragen. Die Streu- und Räumspflicht als situationsabhängige Form der Verkehrssicherungspflicht muss der Grundstückseigentümer sogar übertragen, wenn er selbst nicht in der Lage ist sie zu erfüllen, z. B. weil er an einem anderen Ort wohnt. Die eigene Durchführung der Arbeiten beschränkt sich dann auf eine stichprobenartige Kontrolle, ob die Maßnahmen in dem notwendigen Umfang durchgeführt wurden.

Die Verpflichtung zum Räumen und Streuen trifft den Unternehmer als Straßenanlieger wie jeden anderen Grundstückseigentümer. Die Anforderungen an die Streu- und Räumspflicht dürfen an den Zuwegen außerhalb seines Betriebsgeländes höher sein. Insbesondere innerhalb des Betriebsgeländes sind andere Zeitrahmen vorzusehen als die nach den Gemeindegatzungen für das Streuen und Räumen auf öffentlichen Gehwegen festgelegten. Vor allem ist es von der örtlichen Situation und den Witterungsverhältnissen abhängig, in welchem Zeitrahmen und zeitlichen Abstand Streu- und Räummaßnahmen durchgeführt werden. Die Gemeindegatzung sieht üblicherweise eine Streupflicht zwischen 07:00 und 20:00 Uhr vor. Dieser Zeitrahmen reicht allerdings nicht bei einem Anlieger aus, der z. B. im Rund-um-die-Uhr-Betrieb arbeitet oder bei dem die Arbeitszeit bereits morgens um 6:00 Uhr beginnt. Zuwege und Zufahrten müssen dann zu den Zeiten gestreut oder geräumt werden, zu denen nennenswerter Fußgängerverkehr zu erwarten ist. Andererseits ist es bei starkem

Schneefall weder zumutbar noch sinnvoll, ständig den Schnee zu räumen. Alle Maßnahmen sind daher immer der Situation anzupassen; somit dem Umfang der Gefahr und der Frequentierung der Verkehrswege.

FOLGEN DER VERLETZUNG DER STREU- UND RÄUMPFLICHT:

Kommt ein Betriebsangehöriger auf dem Betriebsgelände zu Schaden, ist der Unternehmer trotzdem vor Ansprüchen geschützt, auch wenn nicht in dem notwendigen Maß gestreut oder geräumt wurde. Dafür sorgt die gesetzliche Unfallversicherung mit ihrer Haftungsablösung. Anders sieht es hingegen bei Lieferanten, Monteuren anderer Firmen und sonstigen Besuchern aus. Diese oder ihre jeweilige Unfallversicherung können Schadenersatzansprüche gegenüber dem Unternehmen, das seine Streu- und Räumspflicht verletzt hat, geltend machen. Ebenso werden Fußgänger vom Unternehmer Schadenersatz fordern, die auf einem neben dem Unternehmensgelände verlaufenden Fußweg innerhalb des Zeitrahmens der Streu- und Räumspflicht zu Fall kommen. Es ist deshalb ausgesprochen wichtig, rechtzeitig den Streu- und Räumdienst zu organisieren. Ablauf und Zeitrahmen sollten unter Berücksichtigung der betrieblichen Situation bei üblicher Eisbildung und Schneefall möglichst schriftlich festgelegt werden. Keiner besonderen Erwähnung bedarf es, dass Streugut und Hilfsmittel bereit zu stellen sind und im Fall des Wintereinbruchs die Einhaltung der aufgestellten Streu- und Räumregeln überwacht werden muss.



chem Zeitrahmen und zeitlichen Abstand Streu- und Räummaßnahmen durchgeführt werden. Die Gemeindegatzung sieht üblicherweise eine Streupflicht zwischen 07:00 und 20:00 Uhr vor. Dieser Zeitrahmen reicht allerdings nicht bei einem Anlieger aus, der z. B. im Rund-um-die-Uhr-Betrieb arbeitet oder bei dem die Arbeitszeit bereits morgens um 6:00 Uhr beginnt. Zuwege und Zufahrten müssen dann zu den Zeiten gestreut oder geräumt werden, zu denen nennenswerter Fußgängerverkehr zu erwarten ist. Andererseits ist es bei starkem

Anzeige



Zuständigkeit für Biogasanlagen

Der Betrieb von Biogasanlagen hat stark an Bedeutung gewonnen. In 2004 gab es in Deutschland rund 3.000 Anlagen mit einer installierten Leistung von 475 MW. Bis 2006 wird eine Verdoppelung der Anlagenzahl prognostiziert.

In einer EU-Richtlinie und im Energie-Wirtschaftsgesetz wird der Nutzung von Gasen aus erneuerbaren Energien besondere Bedeutung zugemessen. So sollen die EU-Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualitätsanforderungen sicherstellen, dass Biogas einen nichtdiskriminierenden Zugang zum Gasnetz erhält.

entsprechend aufbereiteter Form können Bio- und Klärgase jedoch einen Beitrag in der öffentlichen Gasversorgung leisten.

Das DVGW-Arbeitsblatt G 262 stellt die Rahmenbedingungen zur energetischen Nutzung dieser Gase dar. Die dort genannten Anforderungen sind vor allem dann zu beachten, wenn die Gase in die öffentliche Gasversorgung übernommen werden.

Zuständigkeit


Für Biogasanlagen ist grundsätzlich die BGFW der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Dies ergibt sich aus der

Satzung: Die BGFW ist sachlich zuständig für den Unternehmenszweig Gasversorgung (Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung, Aufbereitung, Speicherung, Fortleitung, Verteilung und Verwendung von Gas).

Eine Abgrenzung der Zuständigkeit ist erforderlich, wenn Biogasanlagen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden. Wird dann eine Biogasanlage als Nebenunternehmen geführt, so ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) zuständig. Eine andere Ausgangssituation ergibt sich, wenn die Anlage in einer selbständigen Rechtsform z. B. als GbR oder GmbH geführt wird. Die Zuständigkeit ist hier nach dem Produktionszweck zu beurteilen. Werden landwirtschaftliche Abfälle mit dem Ziel behandelt Kompost zu erzeugen und fällt Biogas



Gase aus thermischen oder fermentativen Prozessen, wie z. B. Biogase aus organischen Stoffen und Klärgase aus der Abwasseraufbereitung sind als Rohgase keine Gase nach DVGW-Arbeitsblatt G 260. In

nur als Nebenprodukt an, so ist für das Unternehmen die LBG zuständig. Liegt der Schwerpunkt des Unternehmens jedoch auf der Energieerzeugung, so ist die BGFW der zuständige Unfallversicherungsträger. 



Der Reifenzustand ist regelmäßig zu prüfen. Die Abnutzung kann anhand der Kontrollmarkierungen ermittelt werden.



Feste Einbauten dienen der Ladungssicherung und sorgen für Ordnung im Fahrzeug. Die einzelnen Schubladen und herausziehbaren Staufächer sind im geschlossenen Zustand verriegelt.

VERKEHRSSICHERHEIT



Eine ergonomisch günstige Sitzposition ist nur möglich, wenn der gesamte Fahrersitz in Längsrichtung, Sitzhöhe und Neigung verstellbar ist. Eine Unterstützung der Lendenwirbelsäule sollte ebenfalls vorhanden sein.

Im Notfall oder bei einer Panne muss das liegen gebliebene Fahrzeug durch das im richtigen Abstand aufgestellte Warndreieck abgesichert werden.





Mit Zurrgurten an festen Anschlagpunkten lässt sich die Ladung gegen Verrutschen sichern. Die variable Gepäckraumabtrennung verhindert, dass Gegenstände in den Fahrgastraum „fliegen“ können.

Straßenkarten haben ausgedient. Gerade in innerstädtischen Bereichen oder in unbekanntem Landstrichen ist der Einsatz eines Navigationssystems mit akustischer Wegweisung ein aktiver Beitrag zur Verkehrssicherheit.



- ARBEITSPLATZ AUTO



Der richtige Reifeninnendruck ist bei jeder Fahrt wichtig. Der jeweilige Beladungszustand des Fahrzeugs muss berücksichtigt werden.



Durch Außenspiegel ohne toten Winkel oder zwei getrennte Spiegel ist eine bessere Sicht nach hinten gegeben. Passanten oder andere Fahrzeuge und Hindernisse werden besser erkannt.

Verkehrssicherheit

Arbeitsplatz Auto

Wechselnde Einsatzorte, unterschiedliche Arbeitsplätze – normaler Arbeitsalltag im Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Einen großen Anteil der täglichen Arbeitszeit verbringen viele Mitarbeiter hinter dem Lenkrad. Das Fahrzeug wird zum Arbeitsplatz.

Täglich müssen Werkzeuge, Hilfsmittel und Material an Ort und Stelle gebracht werden. Dabei erfordert jeder Transport den geeigneten fahrbaren Untersatz. Früher genügte manchmal ein Lasten-Fahrrad oder ein Handwagen. Anders sieht die Sache heute aus, da z. B. größere Distanzen zurückgelegt werden oder Werkzeuge und



Material mitgeführt und transportiert werden müssen. Dann muss ein entsprechendes Fahrzeug her. Ob das nun ein PKW, ein Kombi, ein geschlossener Transporter oder ein offener Pritschenwagen ist, hängt nicht nur von Art, Größe und Menge der Ladung ab, sondern auch von der Anzahl der mitfahrenden Kollegen.

Technische Voraussetzungen

Bei der Auswahl des Fahrzeugtyps, der Ausstattung und der Ausrüstung müssen mögliche Gefährdungen berücksichtigt werden:

- Verletzung beim Unfall an Teilen im Fahrgastraum bzw. an Fahrzeugteilen, die bei einem Aufprall in den Fahrgastraum dringen können,
- Teile, die beim Unfall durch den Fahrgastraum geschleudert werden oder in ihn eindringen können,
- Probleme bei der Beherrschung des Fahrzeugs in Grenzsituationen,
- schlechte Sicht und schlechte eigene Sichtbarkeit,
- ergonomische Mängel,

- mangelhafte Ausrüstung für den Not- und Pannenfall.

Kriterien für die Auswahl eines geeigneten Fahrzeugs sind:

- günstiges Abschneiden im Crashtest bezüglich der Insassengefährdung,
- konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzungsgefahr,
- gute Rundumsicht,
- gute Erkennbarkeit der Anzeigeelemente,
- gute Erreichbarkeit und Bedienbarkeit der Bedienelemente,
- gleiche Anordnung der wesentlichen Bedienelemente in den Fahrzeugen der Firmenflotte,
- ausreichende Höhe des Fahrgastraumes,
- vier oder fünf Türen,
- niedrige Ladebordkante,
- keine Stoßstellen an der geöffneten Ladeklappe durch großen Öffnungswinkel – auch wenn das Fahrzeug am Hang steht,
- sichere Offenhaltung der Ladeklappe auch bei Wind,
- Höhe des Laderaumes mindestens 2 Meter, wenn dieser begehbar ist,

- Laderaumboden ohne Stufen,
- sicherer Einstieg über rutschfeste Auftritte.

Zusätzliche Ausrüstung des Fahrzeugs

- Verbandkasten nach DIN 13 1664-B,
- Warnweste,
- Warndreieck(e) (zu empfehlen ist ein zweites zur Warnung des Gegenverkehrs),
- für den Koffer-/Laderaum Einrichtungen zur Ladungssicherung wie z. B. feste Einbauten, Verzurrgurte, Anschlagpunkte, Trenngitter für Kombis, Antirutschmatten,
- Winterreifensatz, Schneeketten,
- Feuerlöscher 2 Kilogramm,
- Warnleuchte,
- Funktelefon (Handy für Notfälle),
- Unfallmeldeformulare,
- Taschenlampe.

Organisatorische Voraussetzungen

Neben den technischen Voraussetzungen sind auch organisatorische Maßnahmen wichtig, um sicher und stressfrei am Ziel anzukommen.

Der Unternehmer oder sein Beauftragter muss dafür sorgen, dass nur betriebssichere Fahrzeuge eingesetzt werden. Und er muss auch dafür sorgen, dass nur entsprechend geeignete, zuverlässige und ausgebildete Mitarbeiter an dem Arbeitsplatz Auto Platz finden. Das erfordert einiges an Vorbereitung, denn jedes Fahrzeug arbeitet zwar vom Grundprinzip gleich, kann aber – je nach Typ und Beladung – anders reagieren. Wichtig ist deshalb für Unternehmer und Arbeitnehmer, dass nicht nur die vom Her-

▶ Mit einer Checkliste haben Sie Ihre Fahrzeuge – übrigens auch privat – schnell im Griff.

C H E C K L I S T E

☑ Beleuchtung vorn

- Fernlicht li/re
- Abblendlicht li/re
- Standlicht li/re
- Nebelscheinwerfer
- Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) li/re

☑ Beleuchtung hinten (auch Anhänger)

- Schlussleuchten li/re
- Bremsleuchten li/re
- Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) li/re
- Rückfahrleuchte
- Nebelschlussleuchte
- Kennzeichenbeleuchtung

☑ Räder

- Reifenzustand (Schäden)
- Profiltiefe
- Winter-/Sommerbereifung
- Luftdruck (unter Beachtung der Zuladung)
- Ventilkappen

☑ Motor

- Kraftstoffvorrat

- Ölstand
- Kühlflüssigkeitsstand
- Augenfälliger Ölverlust
- Frostschutz

☑ Fahrzeugkabine

- Scheibenwaschanlage

☑ Aufbau

- Kennzeichen
- Einrichtungen zur Ladungssicherung
- Verschlüsse von Türen und Bordwänden
- Plane
- Hub-/Kippeinrichtung

☑ Zubehör

- Warnkleidung
- Warndreieck
- Verbandkasten
- Feuerlöscher
- Warnleuchte
- Zurrmittel
- Unterlegkeile
- Fahrzeugpapiere (nächste HU und ASU)



gen. Allerdings kann ein solcher Check vor Fahrtantritt nur Hinweise auf akute Mängel am und im Fahrzeug geben. Er befreit niemanden, vor allem nicht den Halter, von der Verpflichtung, das Fahrzeug in regelmäßigen Abständen von Fachleuten auf seine Verkehrssicherheit prüfen zu lassen. Neben der richtigen Einstellung der Sitzposition, der Außenspiegel und der Kopfstützen ist auch der Sicherheitsgurt immer anzulegen.



steller gelieferte Betriebsanleitung befolgt wird, sondern auch die vom Betrieb aufgestellte Betriebsanweisung. Darin sollten z. B. alle Besonderheiten aufgeführt sein, mit denen ein Fahrer beim Betrieb des Fahrzeugs rechnen muss, was in welchen Fällen zu beachten ist, welche Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften befolgt werden müssen. In vielen Fällen ist es nützlich, manchmal sogar vorgeschrieben, den Fahrer auch mündlich zu unterweisen, etwa dann, wenn er beim Transport Besonderes beachten muss. Der Vorgesetzte kann das vor Ort, am Fahrzeug tun, er kann aber auch bei der theoretischen Unterweisung einer ganzen Gruppe von Fahrern auf Materialien zurückgreifen, die Fachleute für ihn erarbeitet haben. Ein wichtiges Thema ist z. B. die richtige Ladungssicherung.

Durch richtige Zeitplanung lässt sich eine zusätzliche Belastung durch Termindruck vermeiden. Wie Vergleichsfahrten belegen, kommen selbst bei längeren Strecken drängelnde Fahrer kaum schneller ans Ziel. An den Verkehrsfluss angepasstes defensives Fahren ist sicherer, ermüdungsfreier und spart zudem Kraftstoff. Spätestens nach

zwei Stunden sollte eine Pause eingelegt werden. Übermüdung ist eine der häufigsten Unfallursachen. Ans Lenkrad gehören nur ausgeruhte Fahrer. Zum Fit bleiben gehören neben regelmäßigen Pausen auch die richtige Nahrungsaufnahme sowie Lockerungsübungen an der frischen Luft. Der Unternehmer trägt diesbezüglich eine hohe Mitverantwortung.


Durch Fahrsicherheitstrainings und spezielle Fahrerschulungen können die Mitarbeiter für diese Arbeitsplätze qualifiziert werden.

Persönliche Voraussetzungen - Einfach einsteigen und losfahren?

Nur wenige wissen es und noch weniger tun es auch: Nämlich ihr Fahrzeug vor Beginn einer Fahrt auf seine Verkehrstüchtigkeit hin zu prüfen. Dazu ist jeder Fahrer verpflichtet. Und wenige Minuten Aufmerksamkeit rund ums Fahrzeug vor der Fahrt können wesentlich zur Sicherheit auf allen Wegen beitra-

Einstellungsache

Wer sich gut auf seinen „Arbeitsplatz Auto“ vorbereitet, hat beste Chancen, die Fahrt so sicher und gesund zu beenden, wie er sie begonnen hat.

Mit dem Auto zu fahren ist etwas so Alltägliches geworden, dass sich viele Fahrer zu wenig Gedanken über die Zusammenhänge zwischen Fahrzeug, Fahrverhalten und Sicherheit machen. Manche vertrauen dann auf moderne Fahrzeugtechnik, andere einfach auf ihr Glück. Vertrauen allein ist in solchen Fällen aber nicht gut – Kontrolle ist weitaus besser. Weitere Hinweise finden sich in der berufsgenossenschaftlichen Information BGI 803. 

Anzeige

BGFW-Beteiligung an A+A 2005

Bereits zum sechzehnten Mal war die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFW) mit einem Teil ihrer Präventionsdienstleistung auf der Internationalen Fachmesse in Düsseldorf vertreten.

Eine besondere BGFW-Veranstaltung im Rahmen der Messe ist seit Jahren die branchenspezifische Tagung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztinnen und -ärzte aus dem Bereich der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft. Diese fand am 24. Oktober 2005, dem Eröffnungstag der A+A statt.

Ein ausgewogenes Programm mit interessanten Fachvorträgen zu den unterschiedlichsten Präventionsthemen wurde angeboten. Neben dem umfangreichen A+A Kongressangebot und der großen Fachausstellung ist diese Veranstaltung auch für den Austausch von Erfahrungen und die Pflege von Kontakten zu anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und -ärzten sowie den zuständigen Aufsichtspersonen und anderen Vertretern der BGFW gedacht.

Der Vorstandsvorsitzende der BGFW, Gerhard Höper, begrüßte die Teilnehmer. In seinen Ausführungen wies er insbesondere auf den Reformprozess im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung hin.

Organisatorische Hinweise zur diesjährigen BGFW-Veranstaltung sowie der Beteiligung an der Messe, gab der Leiter des Geschäftsbereiches Prävention Rainer Herberholz. Neben den Hinweisen auf aktuelle Themen in der Präventionsarbeit führte er durch das weitere Programm.

Im ersten Vortrag ging es um die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen, hier am Beispiel eines Kranfahrer-Arbeitsplatzes in einem Müllheizkraftwerk. Über die Ergebnisse einer gemeinsam mit dem Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsschutz BGIA durchgeführten Interventionsstudie berichtete Dr. Rolf Ellegast. Das für solche Bewertungen entwickelte **CUELA**-Messsystem (Computer-Unterstützte

Erfassung und Langzeit-Analyse) wurde von ihm vorgestellt. Erläutert wurden die Maßnahmen, die auf Grund der Messergebnisse für den Kranfahrer-Arbeitsplatz umgesetzt wurden.

Der Vortrag von Prof. Dr. Paul Waldner befasste sich mit dem Thema der richtigen Beleuchtung und ihrer Auswirkung auf Sicherheit und Gesundheit. Was Licht ist, wie der Mensch dieses wahrnimmt und welche Bedeutung es für den Alltag hat, erklärte er anhand anschaulicher Beispiele und in einer anregenden und verständlichen Form. Im Rahmen der Ausbildung zur Fachkraft für



Anzeige

Anzeige



Arbeitssicherheit beschäftigte sich Peter Franke von den Wasserwerken Zwickau in seiner Praktikumsarbeit mit Absturz-Sicherungssystemen beim Befahren abwassertechnischer Anlagen. Er stellte in seinem Vortrag die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse seiner Arbeit vor, wobei die im Rahmen der Ausbildung vermittelten sieben Handlungsschritte sowie die konsequent durchgeführte Bewertung der einzelnen Gefährdungsfaktoren wesentlicher Bestandteil seines Vortrages waren.

Mit der Umsetzung eines **Responsibility-Management-Systems** in einem Gasversorgungsunternehmen befasste sich der letzte Fachbeitrag. Dr. Peter Missal von der Thüga Rheinhessen-Pfalz berichtete von der Einführung eines solchen Systems in seinem


Unternehmen. Das Ziel, welches mit der Einführung des **RMS** erreicht wird, ist die nachprüfbare Einhaltung sämtlicher Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften. Ein RMS ist nicht nur als Sofortmaßnahme zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus ethisch empfehlenswert, sondern darüber hinaus für Unternehmen und Unternehmer wirtschaftlich vernünftig.

Eine positive Bilanz zog Axel Apsel, Hauptgeschäftsführer der BGFW, in seinem Schlusswort. Er dankte den Referenten für ihre interessanten und anregenden Vorträge. Er wünschte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die vielen Anregungen der Tagung positiv aufzunehmen und, soweit möglich, im betrieblichen Alltag umzusetzen. Mit einem besonderen Theaterstück zur Bewusstseinsbildung endete die 16. Tagung. Der Schauspieler Claus Iffländer zeigte in seinem Theaterstück „ZeitGeistVerknappung“, dass gerade die Zeit zu einem knappen Gut in der heutigen Arbeitswelt geworden ist. Jedem Zuschauer wurde ein Anstoß zum Nachdenken über den Umgang mit der eigenen Zeit gegeben.

An allen Messtagen war der Präventionsbereich der BGFW an seinem Messestand im Bereich der „Treffpunkt Sicherheit“ vertreten. Viele Besucher aus den Mitgliedsunternehmen nutzten hier das Angebot und die Gelegenheit, in einem besonderen Bespre-

chungsbereich, zu einem Gespräch mit der zuständigen Aufsichtsperson. Auch mit anderen Besuchern des Messestandes konnten viele Fachfragen erörtert sowie interessante Gespräche rund ums Thema Sicherheit



und Gesundheit im Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft geführt werden. Die A+A verzeichnete in diesem Jahr über 54.000 Messebesucher. 

Anzeige

Tödlicher Unfall bei Arbeiten an einer Gasleitung

Unfallhergang

Im Rahmen einer routinemäßigen Netzüberwachung wurde an einer Gas-Ringleitung DN 150 Stahl bitumenummantelt im Ortsnetz eine Leckstelle geortet, die repariert werden sollte. Beim Aufgraben wurde eine zweite Leckstelle festgestellt, so dass man



beschloss, den beschädigten Teil des Rohres auf einer Länge von ca. 5 bis 6 m herauszutrennen und ein neues Stück einzusetzen. Nach Fertigstellung und Absicherung der Baugrube wurden zwei Blasenmuffen jeweils ca. 1 m von den späteren Trennstellen entfernt aufgeschweißt.

Vor dem Blasensetzen und Trennen der Leitung wurde das auszutauschende Rohrstück ausgemessen. Im schadhafte Bereich war die Leitung wegen eines Höhenversatzes zweimal abgewinkelt.

Das neue Passstück sollte deshalb aus vier Einzelteilen (je zwei Schrägen und zwei Geraden) gefertigt werden. Jeweils eine Gerade und eine Schräge wurden in der Werkstatt durch Schweißung miteinander verbunden. Die Verbindung der beiden neu entstandenen abgewinkelten Einzelteile sollte auf der Baustelle erfolgen.

Vor dem Trennen der Leitung mit einer Pressluftsäge wurde eine elektrische Überbrückung montiert und vor jeder Trennstelle manuell eine Blase gesetzt. Der zu sperrende Gasdruck betrug ca. 28 mbar. Die Blasen wurden vor dem Setzen optisch überprüft.

Nach dem Trennvorgang wurde das defekte

Leitungsstück entfernt und die beiden neuen Einzelteile eingepasst. Geplant war, sie mit Überschiebermuffen mit der alten Leitung zu verbinden.

Die beiden Einzelteile selbst sollten mit drei Schweißpunkten (Lichtbogenhandschweißen) im Rohrgraben aneinander geheftet werden. Die eigentliche Schweißverbindung sollte danach durch eine Stumpfnah an außerhalb der Baugrube erfolgen.

Bevor mit der Punktheftung begonnen wurde, standen die Blasen ohne erkennbaren Druckverlust über zirka 1,5 Stunden im Rohr. Der Arbeitsbereich wurde mit einem Messgerät auf Gasfreiheit untersucht.

Beim Punktheften ist es zur Zündung gekommen und die Baugrube stand in Flammen. Eine der Blasen hatte versagt.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich vier Mitarbeiter auf der Baustelle: der zuständige Meister als Aufsicht, ein Vorhandwerker, ein Schweißer und ein Monteur. Der Schweißer lag mit dem Rücken auf der Grabensohle, um die Punktheftung unten an der Rohrleitung durchzuführen.

Der Brand wurde schnell mit den zwei bereitstehenden PG 12-Feuerlöschern gelöscht und die Gaszufuhr durch Setzen von Presskolben und Entfernen der Blasen gestoppt.

Durch den Brand wurde der Schweißer tödlich verletzt. Er konnte die Baugrube nicht aus eigener Kraft verlassen und musste vom Meister herausgezogen werden.

Meister und Vorhandwerker erlitten ebenfalls Brandverletzungen.

Bis auf den Schweißer trugen alle Mitarbeiter flammenhemmende Schutzkleidung, der Schweißer trug lediglich die flammenhemmende Hose, nicht aber die Jacke Kategorie A, B2.

Unfallursache

Die Stelle der Punktschweißung befand sich zirka 2 Meter von der Trennstelle und zirka 3 Meter von der gesetzten Blase entfernt. Die gesperrte Ringleitung wies umfangreiche Inkrustierungen auf.

Die genaue Unfallursache konnte nicht endgültig geklärt werden. Es bestehen zwei Möglichkeiten:

Möglichkeit 1

An der Einzelblase vorbei sind unbemerkt von den Arbeitern Schleichgasmengen ausgetreten. Diese sind bis zur Schweißstelle

gelangt und haben sich am Schweißfunken oder an der heißen Schweißoberfläche entzündet. Durch die Zündung wurde die Blase im Rohr beschädigt und gab dann den Rohrquerschnitt frei, so dass weiterhin Gas zur Brandstelle strömen konnte.

Möglichkeit 2

Die Blase hat schlagartig durch Einwirkung von Bohrspan, Schweißperle oder Schlackespritzer versagt und den Rohrquerschnitt freigegeben, so dass Gas bis zur Schweißstelle strömen und sich dort entzünden konnte.

Beurteilung des Unfalls

Dieser Unfall konnte entstehen, weil die Mitarbeiter des Versorgungsunternehmens von der irrigen Annahme ausgingen, dass Blasen dauerhaft den gasfreien Zustand gewährleisten können. Blasen können aber ohne Vorwarnung unmotiviert platzen. Selbst zwei Blasen oder die Blasen der neuesten Generation können den gasfreien Zustand nicht dauerhaft sicherstellen.

Die Mitarbeiter haben vor der Schweißung den Arbeitsbereich auf Gasfreiheit hin überprüft, aber nicht dauerhaft während der Arbeiten gemessen. Wegen des geringen Abstands zwischen potentieller Gasaustrittsstelle und Schweißstelle wäre die Zeit zwischen dem Alarm des Messgerätes und der Zündung aber ohnehin zu kurz gewesen, um diese verhindern zu können.



Der tödlich verletzte Schweißer hätte eine flammenhemmende Jacke tragen müssen. Die Aufsicht vor Ort hätte darauf bestehen müssen. Flammenhemmende Schutzkleidung bietet zwar nur für kurze Zeit einen wirksamen Schutz. Diese Zeitspanne reicht aber im Normalfall aus, um den Gefahrenbereich ohne dauerhafte Schäden verlassen zu können.



Beispielsammlung Explosionsschutz- maßnahmen bei der Arbeit im Bereich von abwasser- technischen Anlagen



Die Beispielsammlung für abwassertechnische Anlagen, die bisher im Baudruck (07/2000) unter laufender Nr. 4.1 in der Beispielsammlung der „Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)“ (BGR 104) aufgeführt war, wird demnächst als eigenständige Broschüre BGI 5033 veröffentlicht.

Sie gibt dem Unternehmer eine Hilfestellung, seiner Verpflichtung nach § 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nachzukommen, explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einzuteilen.

Systematik der Zoneneinteilung

In der Beispielsammlung werden die Zonenausdehnungen in der Spalte 5 in Metern angegeben. Dabei wird unterstellt, dass sich die gefährliche explosionsfähige Atmosphäre (g. e. A.) annähernd kugelförmig um die Austrittsstelle ausbreitet, wobei die Austrittsstelle als Mittelpunkt der Kugel anzusehen ist. Mögliche Abweichungen sind besonders erwähnt. Der Nahbereich ist die unmittelbare Umgebung der Austrittsstelle. Der Radius des Nahbereichs beträgt höchstens 0,5 m. Bei flächigen Quellen wird die Zone in der Regel durch eine Einhüllende mit Verrundungsradius angegeben.

Gliederung der Beispiele

1. Abwasserableitung

- 1.1 Umschlossene Räume, in denen Abwasser gespeichert wird sowie das Innere von Apparaten, Behältern und Leitungen geschlossener Ableitungssysteme, z. B. Pumpenvorlagen, Pumpensümpfe, Stollen, Regenbecken, Stauraumkanäle, Schächte, in die Druckrohre entlüftet werden, Dükerbauwerke
- 1.2 Vom Abwasser durchflossene Einrichtungen, z. B. Kanäle, Druckrohrleitungen, durchflossene Schächte, Absturzbauwerke, tiefe offene Kanäle [$T > 2$ m]
- 1.3 Räume, die über Öffnungen mit den unter 1.1 genannten Einrichtungen in

Verbindung gebracht werden können, z. B. Räume mit trocken aufgestellten Abwasserpumpen oder geschlossenen Ableitungssystemen, Zugänge zu Regenbecken oder Stauräumen

2. Abwasserbehandlung

- 2.1 Oberirdische Räume im Einlaufbereich von Abwasserbehandlungsanlagen, die von Abwasser durchflossen werden, z. B. Einlaufbauwerke, Rechengebäude, Sandfänge in Gebäuden
- 2.2 Das Innere von Apparaten, Behältern und Leitungen sowie umschlossene Räume, die von Abwasser oder Klärschlamm durchflossen werden oder in denen sich Abwasser oder Klärschlamm befindet, z. B. gekapselte Anlagenteile, geschlossene Becken und Gerinne, Pumpensümpfe, Schieber- und Verteilerbauwerke
- 2.3 Räume, die über Öffnungen mit den unter 2.2 genannten Einrichtungen in Verbindung gebracht werden können, z. B. Gebäude mit geschlossenen Gerinnen und gekapselten Anlagenteilen, Maschinenräume über abgedeckten Pumpensümpfen, Räume mit zu öffnenden Schlammvorlagebehältern
- 2.4 Offene Anlagenteile im Freien

3. Schlammfäulung

- 3.1 Geschlossene Faulbehälter
- 3.2 Räume, die mit Faulschlamm oder Faulwasser gefüllt sind oder von diesen Medien durchflossen werden, z. B. Faulschlamm/Faulwasserschacht, Nacheindicker
- 3.3 Räume, die Faulgas führende technische Ausrüstungen enthalten, z. B. Gasleitungen, Armaturen, Messgeräte
- 3.4 Faulgas führende technische Ausrüstungen, die zum Betrieb oder zur Wartung geöffnet werden, z. B. Gasfilter, entschwefler, -trockner
- 3.5 Räume, die Kondensatableiter enthalten

- 3.6 Bereiche, in die Gasüberdruckentlastungen münden
- 3.7 Gasbehälter für Faulgas
- 3.8 Gasfackeln
- 3.9 Gasentschwefler
- 3.10 Faulgasbetriebene Einrichtungen, z. B. Gasmaschinen, Brenner
- 3.11 Gebläse und Verdichter für Faulgas
- 3.12 Druckregler für Faulgas
- 3.13 Räume, in denen Faulschlamm maschinell entwässert wird
- 3.14 Bereiche, in denen entwässerter Faulschlamm gelagert wird
- 3.15 Schlamm-trockner und Räume, in denen getrockneter Schlamm gelagert wird

Die in den Beispielen aufgeführten Maßnahmen gelten für den Normalbetrieb, berücksichtigen aber auch Betriebsstörungen. Sie können als Entscheidungshilfe bei der Auswahl von Art und Umfang der Schutzmaßnahmen für das Vermeiden von Explosionsgefahren dienen.

Für das erstmalige und wiederholte An- und Abfahren einer Anlage und den Explosionsschutz in Räumen, die über Öffnungen mit explosionsgefährdeten Bereichen in Verbindung stehen, sind besondere Überlegungen anzustellen.

Die Entscheidung, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit g. e. A. auftreten kann, hängt von den gegebenen Umständen ab und muss sich stets auf den vorliegenden Einzelfall beziehen. Deshalb ist bei Anwendung der Beispielsammlung stets zu untersuchen, ob in dem zu beurteilenden Fall das Auftreten von g. e. A. hinsichtlich der Menge und der Wahrscheinlichkeit mit dem im Beispiel zu Grunde liegenden Sachverhalt übereinstimmt.

Bei Abweichungen von den in der Beispielsammlung angegebenen Voraussetzungen sind Änderungen der Zone bzw. deren Ausdehnung möglich.

Die BGFW dreht neue Filme

In den Betrieben müssen die Mitarbeiter über alle Gefahren regelmäßig unterwiesen werden. Das Unterweisen ist eine grundlegende Verpflichtung für alle Vorgesetzten. Denn nur wer über genügend Informationen verfügt, kann sich jederzeit sicherheitsgerecht verhalten. Deshalb bietet die BGFW seit diesem Jahr neue Filme zur Unterweisungshilfe an. Sie dienen den direkten Vorgesetzten, z. B. dem Meister, als Grundlage für eine gelungene und erfolgreiche Unterweisung.

Verhalten beim Chlorgasausbruch dargestellt.

Arbeiten an Gasleitungen - Vorbereitende, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen

In diesem Film (Laufzeit: 4:51 Min.) werden die Maßnahmen aufgezeigt, die vor dem eigentlichen Arbeiten an Gasleitungen durchzuführen sind. Hierzu gehört eine ausreichende persönliche Schutzausrüstung, das Messen der Atmosphäre vor und während der Arbeiten, Brandschutzmaß-

erhöhten elektrischen Gefährdung? Wie kann ich mich hiervoor schützen?

Am Beispiel eines Wasserrohrbruches und Reparaturarbeiten in einem Schachtbauwerk werden diese Fragen für den elektrotechnischen Laien beantwortet, indem die erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie z. B. Trenntransformatoren oder Ersatzstromerzeuger in ihrer Wirkungsweise erklärt werden. Die Laufzeit des Filmes beträgt 7:17 Minuten.

Die Filme können als DVD gekauft (Mitgliedsunternehmen 15,- EUR, Nichtmitglie-



Sicherer Chlorgasflaschenwechsel

Im ersten Teil (Laufzeit: 8:25 Min.) wird auf den routinemäßigen und korrekten Chlorgasflaschenwechsel eingegangen. Hierzu gehören das richtige Anlegen der Atemschutzmaske und die Sicherheitsmaßnahmen beim Aufstellen und bei der Handhabung von Chlorgasflaschen.

Im Teil 2 (Laufzeit: 3:24 Min.) werden Maßnahmen bei kleineren Leckagen bis hin zum

nahmen, Aufsicht usw.. Darüber hinaus werden in diesem Clip aber auch Fragen des Tiefbaus, wie ausreichender Verbau und Absicherung der Baustelle, kurz angesprochen.

Elektrische Betriebsmittel – Erhöhte Gefährdung beim Einsatz im Rohrgraben und im Schacht

Warum spricht man beim Arbeiten im Rohrgraben oder im Schacht von einer

der 35,- EUR) oder als VHS kostenlos ausgeliehen werden.

Auf unserer Internetseite www.bgfw.de sind kurze Ausschnitte aus den einzelnen Filmen zu sehen.

Kontakt:

Christiane Bönsch

Tel.: 0211 9335-239

Fax: 0211 9335-219

E-Mail: christiane.boensch@bgfw.de



Neu: BG-Regel (BGR A1)

Grundsätze der Prävention

Als erster Baustein eines modernen, schutzzielorientierten BG-Vorschriftenwerks ist die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Durch den weitgehenden Verzicht auf sehr konkrete Bestimmungen, wie sie noch in der Vorgängervorschrift „Allgemeine Vorschriften“ VBG 1 enthalten waren, ergaben sich Freiräume bei der Auslegung dieser BG-Vorschrift. Diese Freiräume werden nun durch die praxisorientierte BG-Regel „Grundsätze der Prävention“ (BGR A1) beispielhaft ausgefüllt.

Die Struktur der BGR A1 orientiert sich an der zugehörigen BGV A1 und bietet zu den einzelnen Anforderungen Präzisierungen und Konkretisierungen an. Insbesondere zu Begriffen der BGV A1, wie z. B. „besondere Gefahr“ sowie zu unbestimmten Rechtsbegriffen werden Erklärungen und anschauliche, praxisbezogene Beispiele geliefert. Alle wichtigen in der BG-Regel verwendeten Begriffe werden in einem beigegefügteten Glossar definiert. Für die Dokumentation der Unterweisung, die Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten sowie für

die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten werden Musterformulare angeboten. Die BGR A1 liefert dem Anwender die notwendigen Grundlageninformationen, um die in der BGV A1 geforderten Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz erfüllen zu können. Dazu gehört auch, dass im Anhang auszugsweise die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften aufgeführt werden, auf die in der BGV A1 Bezug genommen wird.

Die BGR A1 „Grundsätze der Prävention“ kann im Internet unter www.bgfw.de heruntergeladen oder in Print-Form bestellt werden:

Christiane Bönsch
E-Mail: christiane.boensch@bgfw.de
Tel.: 0211 9335-239
Fax: 0211 9335 219



Umgang mit MDS-Blasen

Beim Einsatz von MDS-Blasen (Multi-Dimensionale-Sperrblasen) muss die

pressung, die Blase- und Füllschlauch miteinander verbindet, abgerissen.



Es handelte sich um neue Blasen mit einem Sperr-Durchmesserbereich von 120 mm bis 170 mm, die erstmalig eingesetzt wurden.

Die Blasen waren mit dem vom Hersteller dafür vorgesehenen Setzgerät gesetzt und ohne Druckausgleich gezogen worden.

In der Betriebsanleitung der Herstellerfirma wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Mitteldruckbereich (> 100 mbar) vor dem Ziehen der Blasen ein Druckausgleich durchgeführt werden muss, d. h. der Druck hinter der Blase muss bis auf den Sperrdruck angehoben werden. Die Kraft, die auf die Blase beim Ziehen ohne vorherigen Druckausgleich wirkt, ist sonst so groß, dass die Blase abreißt.

Betriebsanleitung der Hersteller sorgfältig beachtet werden. In einem Mitgliedsunternehmen hat die Missachtung der Betriebsanleitung zur Zerstörung der Blasen beim Ziehvorgang geführt.

Die Blasen waren im Bereich der Messing-

pressung, die Blase- und Füllschlauch miteinander verbindet, abgerissen.



info

Probleme mit explosionsgeschützten Heizungen in der öffentlichen Gasversorgung

Der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung (WEG) weist auf Probleme mit Heizungen der Firma INTERTEC-Hess hin, die möglicherweise auch in Anlagen der Gasmengenmessung eingebaut wurden.

Den von der WEG beschriebenen Sachverhalt und die Stellungnahme der Firma INTERTEC-Hess finden sich unter www.bgfw.de in „Aktuelles“.

Anzeige

Report „Innenraum Arbeitsplätze“

Es ist heute unbestritten, dass das Arbeitsumfeld in Innenräumen für das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Menschen von hoher Bedeutung ist und dass sich Mängel in der Luftqualität negativ auf die Gesundheit auswirken können. Moderne Technologien, neue technische Systeme der Heizung und bei Lüftung, aber auch neue Materialien beim Bau und Innenausbau haben die Emissionsquellen und die Lüftungsbedingungen in Innenräumen in den letzten Jahren wesentlich verändert. Klagen über Mängel im Arbeitsumfeld in bestehenden Gebäuden und das Bestreben, bei der Schaffung von neuen Arbeitsräumen arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden, sowie gesundheits- und leistungsfördernde Bedingungen zu schaffen, führten zu einer wachsenden Zahl von Anfragen der Betriebe bei den Berufsgenossenschaften und beim Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsschutz – BGIA. Fragen traten dabei nicht nur zu den klassischen Verwaltungsbereichen, sondern auch zu Räumen anderer, z. B. technischer Bereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen auf. Um den Problembereich systematisch anzugehen, entwickelte ein interdisziplinär zusammengesetzter Arbeitskreis aus Vertretern verschiedener Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Ende 2000 den ersten



Report „Innenraum Arbeitsplätze – Vorgehensempfehlung für die Ermittlungen zum Arbeitsumfeld“. Unsere Berufsgenossenschaft wirkt in diesem Arbeitskreis ebenfalls mit. In der 1. Auflage des Reports konnten nicht alle für Innenraum Arbeitsplätze relevanten Themen behandelt werden. Die nun vorliegende, vollständig überarbeitete Fas-

sung versucht, die vorhandenen Lücken zu schließen.

Nach allgemeiner Erfahrung hängt das Wohlbefinden des Menschen an seinem Arbeitsplatz und dementsprechend auch mögliche Beschwerden nicht allein von der Qualität der Atemluft ab. Daher bestand innerhalb des Arbeitskreises von Anfang an

wender, die über den Rahmen der alleinigen Ermittlung in Beschwerdefällen hinausgehen. Die Vorgehensempfehlung kann deshalb zugleich denjenigen als Informationsquelle dienen, die Arbeitsplätze so gestalten wollen, dass Beschwerden von vornherein vermieden werden.

Die vorliegende Vorgehensempfehlung „Ermittlung zum Arbeitsumfeld an Innenraum Arbeitsplätzen“ enthält eine gestufte modulare Ermittlungs- und Beurteilungsstrategie

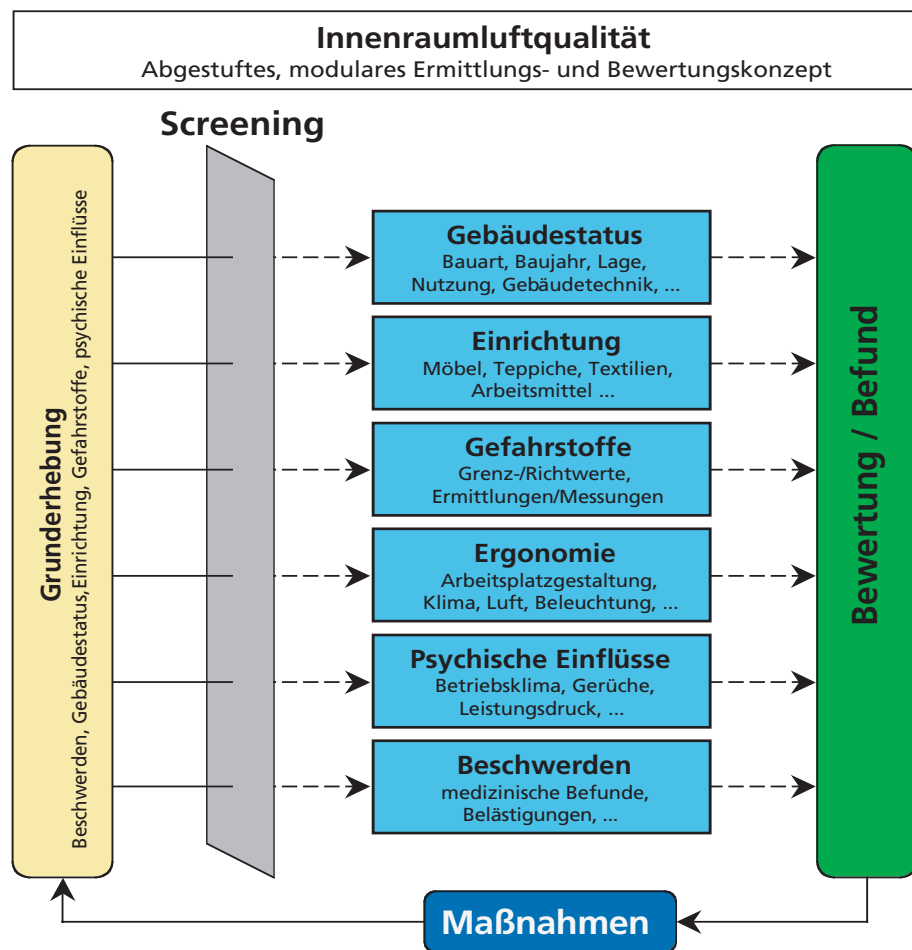


Abbildung 2: Abgestuftes modulares Ermittlungs- und Beurteilungskonzept

Einvernehmen darüber, dass ein über die reine Luftqualität und entsprechende Gefahrstofffragen hinausgehender erweiterter Ansatz zu wählen war. Dabei wurde insbesondere an medizinische, ergonomische und psychische Aspekte gedacht, um damit zugleich dem erweiterten Präventionsauftrag der Berufsgenossenschaften in Richtung „Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren“ uneingeschränkt entsprechen zu können.

Der Report richtet sich – wie bereits die 1. Auflage auch – an alle, die sich mit Innenraumproblemen befassen bzw. Innenraum Arbeitsplätze gestalten, insbesondere an Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte und Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger. Er enthält eine Konzeption für eine geeignete Vorgehensweise im Einzelfall sowie eine Fülle von Informationen für den An-

zur Behandlung von Fällen mit Innenraumproblemen.

Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen hat in einem Gutachten Innenräume wie folgt definiert:

„Wohnungen mit Wohn-, Schlaf-, Bastel-, Sport- und Kellerräumen; Arbeitsräume bzw. Arbeitsplätze in Gebäuden, die im Hinblick auf Luftschadstoffe nicht arbeitsschutzrechtlichen Kontrollen unterliegen (z. B. Büros, Verkaufsräume), und Arbeitsplätze in öffentlichen Gebäuden (Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Sporthallen, Bibliotheken, Gaststätten, Theater, Kinos und andere Veranstaltungsräume) sowie die Aufenthaltsräume von Kraftfahrzeugen und alle öffentlichen Verkehrsmittel.“

Innenräume im Sinne der Vorgehensempfehlung sind alle in dieser Definition genannten Räume mit Ausnahme von Woh-

nungen, Kraftfahrzeuginnenräumen und allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

Das Thema „Arbeitsumfeld an Innenraum-arbeitsplätzen“ ist außerordentlich komplex. Daher ist es im Einzelfall angesichts der Vielzahl von Einflussfaktoren schwer, einen geeigneten Einstieg zu finden. Der Einfachheit halber wird häufig allein nach den subjektiv geäußerten Vermutungen der Beschwerdeführer über Ursachenzusammenhänge vorgegangen. Das kann dazu führen, dass zunächst gezielt aufwändige Gefahrsstoffmessungen vorgenommen werden, ohne dass damit auch nur der geringste Beitrag zur Lösung des Problems geleistet wird, weil in Wirklichkeit ganz andere Ursachen vorliegen.

Um eine effektive Ausnutzung der nur begrenzt vorhandenen Mittel und Möglichkeiten zu erreichen, ist es deshalb erforderlich, eine Systematisierung und Objektivierung in die Ermittlungsmethodik zu bringen. Die Strategie dieser Vorgehensempfehlung sieht daher in der ersten Stufe im Rahmen einer Grunderhebung eine Eingrenzung der wahrscheinlichen Ursachen vor. In weiteren Stufen folgen danach gezielte spezielle Erhebungen zur Ursachenaufklärung. Dabei soll durch ein entsprechendes „Screening“ das Augenmerk für weitere Ermittlungen nach Möglichkeit auf eines der folgenden Themen gerichtet werden:

- **Gesundheitliche Beschwerden**
- **Gebäude/Einrichtung**
- **Arbeitsplatzgestaltung**
- **Physikalische Einwirkungen**
- **Chemische Einwirkungen**
- **Biologische Einwirkungen**
- **Psychische Faktoren**

Diese Themen sind in Abbildung 2 schematisch wiedergegeben und in der Vorgehensempfehlung jeweils als gesondertes Kapitel der Spezialspezialerhebungen aufgeführt. Führen die Ermittlungsergebnisse nach einem Spezialmodul bereits zur Lösung eines Problems, dann können weitere Untersuchungen nach anderen Spezialmodulen selbstverständlich entfallen. Ist das nicht der Fall, sind weitere, möglichst gezielte Untersuchungen vorzunehmen.

Der Report erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist für die praktische Anwendung konzipiert und bedarf einer ständigen Überprüfung, damit eine Weiterentwicklung ermöglicht wird. Kritik und Anregun-



Schadstoffmessung in einem Arbeitsraum für Meister

gen sind daher ausdrücklich erwünscht und zu richten an das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz – BGIA.

Eingesehen werden kann der Report im Internet unter www.hvbg.de/d/bia/pub/rep/rep05/innenraum.htm

Unter dieser Adresse ist auch ein Download des gesamten Reports (pdf, 6,9 MB, 290 Seiten) oder nur des Fragebogens (pdf, 1,3 MB) sowie die Bestellung als Druckfassung möglich.



Anzeige

Anzeige